



Niederschrift

**über die 76. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 14. Oktober 2019 von 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 76. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 07.10.2019 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael, Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Numberger, Christian

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Herr Christian Albert, Bauhof Finsing

Zu TOP 3: Herr Dieter Heilmair, 1. Vorstand FC Finsing

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Keimeleder, Franz

Mayer, Markus

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.09.2019
2. 25-jähriges Dienstjubiläum von Herrn Christian Albert
3. Neubau Umkleide, Tribüne, Rasenspielfeld durch den FC Finsing; Kostenüberschreitung des 1. Ausschreibungspaketes und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
4. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing
 - 4.1. Vorlage der Jahresrechnung 2018
 - 4.2. Vorlage der Haushaltsüberschreitungen 2018
5. Bebauungsplan Nr. 25 "Wiesenweg"; Abwägung der Stellungnahmen aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss
6. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Tannenweg, Neufinsing"
7. Antrag auf Vergabe eines Umweltpreises
8. Antrag des Katholischen Bildungswerkes Landkreis Erding e.V. um Zuschuss für das Eltern-Kind-Programm
9. Unterbringung von Flüchtlingen; Aufruf des Landratsamtes zur Meldung von Häusern, Wohnungen und Grundstücken
10. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 10.1. Kinderhaus "Am Park"
11. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 11.1. Einladung zum Konzert der Chorgemeinschaft "Die FinSingers"
 - 11.2. Ablagerung von Müll am Regenrückhaltebecken beim Umspannwerk Neufinsing
 - 11.3. Baugebiet Wiesenweg und Finsinger Straße
 - 11.4. Zugewachsene Straßenlaternen
 - 11.5. Zugewachsene Verkehrsschilder
 - 11.6. Bepflanzung des Badeweihers
 - 11.7. Lärm und Müll durch Veranstaltungen an der Finsinger Alm
 - 11.8. Halteverbotszonen in Baugebieten

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 16.09.2019**

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. **25-jähriges Dienstjubiläum von Herrn Christian Albert**

Am 19.09.2019 feierte Herr Christian Albert sein 25-jähriges Dienstjubiläum. In seiner Ansprache bedankte sich Bürgermeister Max Kressirer recht herzlich für die langjährige und zuverlässige Arbeit im Bauhof der Gemeinde Finsing. 1986 hat Herr Albert seine Maurerlehre abgeschlossen und einige Jahre diese Tätigkeit ausgeführt. Seit 19.09.1994 hat er sich im Bauhof der Gemeinde Finsing, insbesondere als Wasserwart verdient gemacht. 2 Jahre nach Einstellung wurde Herr Christian Albert zum stellvertretenden Bauhofleiter. 2014 drückte er nochmals die Schulbank um die Prüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik abzulegen. Dies ist ihm mit Erfolg gelungen. Als Zeichen der Anerkennung überreichte Bürgermeister Max Kressirer Herrn Albert eine Ehrenurkunde vom Freistaat Bayern sowie eine Flasche Sekt.

3. **Neubau Umkleide, Tribüne, Rasenspielfeld durch den FC Finsing; Kostenüberschreitung des 1. Ausschreibungspaketes und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**

Bürgermeister Max Kressirer informiert den Gemeinderat über die Ergebnisse des ersten Ausschreibungspaketes zum Neubau der Tribüne durch den FC Finsing am 17.09.2019. Die Angebotspreise der 10 betreffenden Gewerke liegen insgesamt um ca. 627.000 € über der Kostenberechnung. Intensive Gespräche zwischen Gemeindeverwaltung, Architekten- und Ingenieurbüros sowie FC Finsing haben verschiedene Einsparungsmöglichkeiten aufgezeigt. Es kann eine Reduzierung der Kostensteigerung um 400.000 € erreicht werden.

Mit Zustimmung des Gemeinderates übergibt der 1. Bürgermeister nach seiner Einleitung das Wort an Herrn Dieter Heilmair, der in seiner Funktion als 1. Vorstand des FC Finsing eine kurze Präsentation vorträgt. Einleitend fasst Herr Heilmair die wichtigsten Ereignisse in den vergangenen Jahren zusammen. Hervorzuheben ist die Zustimmung des Gemeinderates für die Einstellung von 2,5 Mio. € im Haushalt der Gemeinde Finsing.

Herr Heilmair betont, dass die unerwartete Kostenerhöhung um 627.000 € auch vom FC Finsing keinesfalls einfach hingenommen worden wäre. Der FC Finsing zeigt starkes Interesse, die Kosten deutlich zu senken. Alle Teilarbeiten, die in den Augen der Fachplaner in handwerklicher Eigenleistung durch den Verein erledigt werden können, werden nun von den Mitgliedern getätigt. Die Finanzierung des Projektes stellt sich wie folgt dar:

Zuschuss BLSV	280.000 €
Vorsteuer	260.000 €
Förderung Landkreis	35.000 €
Finanzielle Eigenleistung FC Finsing	250.000 €
Arbeitsleistung FC Finsing	75.000 €
notwendige Zuwendung Gemeinde	2.676.000 €
bisheriger Ansatz im Haushalt	2.500.000 €
erforderliche Anpassung mind.	175.000 €

Einige Kritiker sind mit der Frage an den FC Finsing herangetreten, warum die Gemeinde Finsing so viel Geld für nur einen Verein bereitstellen sollte. Herr Heilmair geht deshalb darauf ein, dass der FC Finsing der mit Abstand größte Verein der Gemeinde Finsing ist. Die über 600 Mitglieder kommen dabei aus allen Ortsteilen und bedienen sich dem inzwischen sehr erweiterten Breitensportgebieten. Neben dem Fußball gibt es Tanzgruppen und die Abteilung Stockschützen. Insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit ist hervorzuheben, dass jedes 3. Kind in der Gemeinde Finsing Mitglied beim FC Finsing ist. Mit dem neuen Tribünengebäude kann der Verein weiterwachsen und in Zukunft auch eine Mädchenmannschaft aufbauen. Es gibt zudem viele andere Potenziale, insbesondere bei weiteren Ballsportarten. Der FC Finsing appelliert deshalb an den Gemeinderat, den Haushaltsansatz einschließlich eines zusätzlichen Puffers um 275.000 € anzuheben und so die Finanzierung des neuen Tribünen- und Umkleidegebäudes mit Rasenspielfeld zu sichern. In der gewünschten Anpassung des Haushaltes ist bereits einkalkuliert, dass die übrigen Ausschreibungen ebenfalls Kostenüberschreitungen zur Folge haben könnten.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Es wird nachgefragt, welche anderen Maßnahmen zurückgestellt werden müssen, wenn die Erhöhung gewährt wird.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass er keine Angaben machen kann, ob Maßnahmen zurückgestellt werden sollen. Dies ist eine Entscheidung des Gemeinderates. Zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Maßnahme waren die Investitionen für die vielen weiteren Pflichtaufgaben der Gemeinde bekannt und der Gemeinderat war der Ansicht, trotzdem die freiwilligen Leistungen in diesem Umfang zu gewähren. Auf Grundlage dessen, dass sich im Haushaltsjahr 2018 eine wesentlich bessere Einnahmesituation in Höhe von ca. 1 Mio. € ergeben hat, würde das bedeuten, dass keine der anderen Maßnahmen zurückgestellt werden muss. Kostenüberschreitungen der bisherigen Haushaltsansätze müssen grundsätzlich mit zusätzlichen Kreditaufnahmen finanziert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Haushaltsansatz im Jahr 2020 für den Neubau der Umkleide, der Tribüne und des Rasenspielfeldes um 275.000 € zu erhöhen.

**Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 0 :
Befangen 1**

GR Heilmair war gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

4. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing

4.1. Vorlage der Jahresrechnung 2018

Die Jahresrechnung 2018 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

Dem Gemeinderat wird gemäß Art. 102 GO die Jahresrechnung 2017 vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen Verw. HH	9.994.960,49 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verm. HH	<u>10.057.221,82 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>20.052.182,31 €</u>

Bereinigte Soll-Ausgaben Verw. HH	9.994.960,49 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verm. HH	<u>10.057.221,82 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>20.052.182,31 €</u>

In den Soll-Ausgaben sind enthalten:

Zuführung des Verw. HH an den Verm. HH.	2.149.684,55 €
Zuführung an die allg. Rücklage (Ist-Überschuss des Verm. HH 2018)	4.584.782,74 €

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Abrechnung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2018 im Haushaltsjahr 2019 gebucht würde und die Zuführung eigentlich um 174.000,00 € höher ausfallen müsste. Eine Änderung der gebuchten Zahlen ist aber nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2018 zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die Prüfung der Jahresrechnung 2018 vorzunehmen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4.2. Vorlage der Haushaltsüberschreitungen 2018

Dem Gemeinderatsgremium ist die Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2018 zur Verfügung gestellt worden.

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass die Überschreitungen durch Mehreinnahmen bzw. nicht getätigte Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt sind. Ausgewählte überplan- und außerplanmäßige Ausgaben werden erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2018. Im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung sind diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben stichprobeweise zu prüfen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

5. **Bebauungsplan Nr. 25 "Wiesenweg"; Abwägung der Stellungnahmen aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat am 15.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wiesenweg“ beschlossen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 05.02.2018 bis 07.03.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. In der Zeit vom 23.04.2019 bis 29.05.2019 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und in der Zeit von 26.04.2019 bis 29.05.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2019 wurde der Bebauungsplan im Regelverfahren mit Umweltbericht und naturschutzrechtlichem Ausgleich weitergeführt. Aus diesem Grund musste die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 16.08.2019 bis 17.09.2019.

Beteiligte Stellen und eingegangene Stellungnahmen

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding		23.08.2019 / 20.05.2019	Anregung
	Amt für ländliche Entwicklung			keine
2	Bayer. Bauernverband – Geschäftsstelle Erding- Freising		19.08.2019 / 25.04.2019	Hinweise
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Referat B Q		-	keine
4	Bayernets GmbH		14.08.2019 / 24.04.2019	Hinweise
5	Bayernwerk			keine
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding			keine
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 21			keine
8	E.ON Netz GmbH			keine
9	E.ON Wasserkraft GmbH			keine
10	ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding			keine
11	Gemeinde Aschheim		18.09.2019	keine Einwendungen
12	Gemeinde Ismaning		17.09.2019	keine Einwendungen
13	Gemeinde Moosinning		Aug. 2019	keine Einwendungen
14	Gemeinde Pliening			keine
15	gKu VE München-Ost			keine
16	Handwerkskammer für München und Oberbayern		12.09.2019 / 21.05.2019	Hinweise
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale		-	keine

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
18	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern		09.09.2019	keine Einwendungen
19	Kreisbrandinspektion – Andreas Pröschkowitz		16.09.2019 / 24.05.2019	Einwendungen
20	Kreishandwerkerschaft Erding		-	keine
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair			keine
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		-	keine
23a	Landratsamt Erding	Fachbereich 41 Bauen, Planungsrecht, Denkmalschutz	02.09.2019 / 14.05.2019	
23b	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-1 Untere Naturschutzbehörde	14.08.2019 / 03.05.2019	Hinweise
23c	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde	14.08.2019 / 26.04.2019	Hinweise
23d	Landratsamt Erding	Fachbereich 13 Abfallwirtschaft	28.08.2019 / 29.04.2019	Einwendungen
23e	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Wasserrecht	23.08.2019 / 14.05.2019	Hinweise
23f	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Bodenschutz	11.09.2019	keine Einwendungen
24	Marktgemeinde Markt Schwaben		26.08.2019	keine Einwendungen
25	Münchener Verkehrs- und Tarifverbund		-	keine
26	OMV Deutschland GmbH		20.08.2019	Hinweise
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München		-	keine
28	Regierung von Oberbayern – SG 810		22.08.2019	keine Einwendungen
29	Regionaler Planungsverband München		22.08.2019	keine Einwendungen
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding		-	keine
31	SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS		17.09.2019	Hinweise
32	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau		27.08.2019	Keine Einwendungen
33	Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München Fachbereich Straßenbau		27.08.2019	keine Einwendungen
34	TenneT TSO GmbH		14.08.2019	keine Einwendungen
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding		-	keine
36	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching		14.08.2019	keine Einwendungen
37	Wasserwirtschaftsamt München			keine

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
38	Wasserzweckverband Moosrain		12.09.2019	keine Einwendungen

A. Träger, die keine Stellungnahmen oder nur Stellungnahmen ohne Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweise abgegeben haben

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
	Amt für ländliche Entwicklung			keine
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Referat B Q			keine
5	Bayernwerk			keine
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding			keine
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 21			keine
8	E.ON Netz GmbH			keine
9	E.ON Wasserkraft GmbH			keine
10	ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding			keine
11	Gemeinde Aschheim		18.09.2019	keine Einwendungen
12	Gemeinde Ismaning		17.09.2019	keine Einwendungen
13	Gemeinde Moosinning		Aug. 2019	keine Einwendungen
14	Gemeinde Pliening			keine
15	gKu VE München-Ost			keine
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale			keine
18	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern		09.09.2019	keine Einwendungen
20	Kreishandwerkerschaft Erding			keine
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair			keine
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.			keine
23f	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Bodenschutz	11.09.2019	keine Einwendungen
24	Marktgemeinde Markt Schwaben		26.08.2019	keine Einwendungen
25	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund			keine
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München			keine
28	Regierung von Oberbayern – SG 810		22.08.2019	keine Einwendungen
29	Regionaler Planungsverband München		22.08.2019	keine Einwendungen

Nr	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding			keine
32	Staatl. Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau		27.08.2019	Keine Einwendungen
33	Staatl. Bauamt Freising, Servicestelle München Fachbereich Straßenbau		27.08.2019	keine Einwendungen
34	TenneT TSO GmbH		14.08.2019	keine Einwendungen
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding			keine
36	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching		14.08.2019	keine Einwendungen
37	Wasserwirtschaftsamt München			keine
38	Wasserzweckverband Moosrain		12.09.2019	keine Einwendungen

Beschluss:

Der Gemeinderat Finsing nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

B. Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweisen:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

Stellungnahme vom 20.05.2019

Die Duldung der Beeinträchtigung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ist bereits aufgenommen.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Erreichbarkeit muss weiterhin gewährleistet werden. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen befahren können. Zudem dürfen die Verkehrswege von Anwohnern des ausgewiesenen Wohngebiets nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden.

Stellungnahme vom 23.08.2019

Wir verweisen auf unser Schreiben AELF-ED-L2.2-4612.1-7-4-2 vom 20.05.2019.

Abwägung

In der Stellungnahme vom 20.05.2019 wird angemahnt, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Erreichbarkeit weiterhin gewährleistet werden muss. Vor dem Hintergrund der Breite landwirtschaftlicher Fahrzeuge wird deswegen darauf hingewiesen, dass diese die Straßen problemlos befahren können sollten und Verkehrswege nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit für Anwohner gebraucht werden sollten.

Hierzu ist zu sagen, dass die zu Grunde liegende Verkehrsplanung des Wiesenwegs eine Breite von min. 3,5m gewährleistet und hierauf im Rahmen der konkreten Umsetzung der Erschließung zu achten sein wird. Weiterhin sind im öffentlichen Raum zahlreiche Stellplätze vorgesehen, so dass der Plan geeignet ist, die o.g. Beeinträchtigung zu verhindern.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

2. Bayerischer Bauernverband

Stellungnahmen vom 25.04. und 19.08.2019

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 15.02.2018 bleibt weiterhin aufrecht erhalten.

Abwägung

Die Äußerung vom 15.02.2018 ist bereits im Verfahren behandelt und vollumfänglich abgewogen worden. An dieser Abwägung wird festgehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. Bayernets GmbH

Stellungnahmen vom 24.04. und 14.08.2019

Wie Ihnen bekannt verläuft unmittelbar südlich zum Geltungsbereich Ihres o.a. Bebauungsplanes – parallel zum Wiesenweg auf dem Flurstück 1919 Gemarkung Finsing, wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – unsere Gashochdruckleitung Anwalting-Schnaitsee (AS29/2902) DN900/PN80 mit 2 Begleitkabel (LWL). Unmittelbar neben der Leitung liegt ein Nachrichtenkabel im Rohrgraben. Parallel zur Gasleitung sind zusätzlich noch ein weiteres Kupfer-Nachrichtenkabel sowie zwei Kabelschutzrohranlagen mit LWL-Kabeln (1 bzw. 10 KSR) verlegt. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen.

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen unserer Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Bei erneuter Durchsicht der Planungsunterlagen ist uns aufgefallen, dass in den Satzungsunterlagen (Seite 6) unter B Hinweise, Punkt 9 der Hinweise auf unsere Gashochdruckleitung mit „(Gashochdruckleitung der) BayerNets AG...“ titulierte ist. Wir würden es schätzen, wenn eine Korrektur unseres richtigen Firmennamens in „(Gashochdruckleitung der) bayernets GmbH...“ erfolgen würde.

Auf den externen Ausgleichsflächen – Fl.Nrn. 1938 und 2750 der Gemarkung Finsing – verlaufen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir verweisen erneut darauf, dass wir unter Einhaltung unserer Auflagen gemäß unserem Schreiben vom 05.02.2018 keine Einwände gegen das Vorhaben haben.

Abwägung

Grundsätzlich sind die Anregungen bereits im aktuellen Entwurf abgearbeitet. Lediglich die geforderte Korrektur der Benennung der Leitung müsste im gegenständlichen Verfahrensschritt noch redaktionell vollzogen werden.

Beschluss:

Die Benennung der Leitung wird wie angegeben korrigiert.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

16. Handwerkskammer Oberbayern

Stellungnahme vom 21.05.2019

Die Gemeinde Finsing möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung einer bestehenden Wohnbebauung angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet schaffen. Die Handwerkskammer möchte nochmals auf die vorausgegangene Stellungnahme vom 02.03.2019 verweisen und die hier aufgeführten Anmerkungen und Einwände gerne aufrechterhalten. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Einwände.

Stellungnahme vom 12.09.2019

Die im Verfahrensverlauf erbrachten Änderungen im Bebauungsplan sind aus unserer Sicht nicht weiter von Belang.

Wir möchten an dieser Stelle an die vorausgegangene Stellungnahme vom 21. Mai 2019 verweisen und die hier aufgeführten Anmerkungen aufrechterhalten.

Abwägung

Die Äußerung vom 02.03.2018 ist bereits im Verfahren behandelt und vollumfänglich abgewogen worden. An dieser Abwägung wird festgehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

19. Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle

Stellungnahme vom 24.05.2019

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 BayFwG – folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinde (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschatzes im Sinne dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzustellen, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschatzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80 – 120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben.

Der Wiesenweg muss mit einer auch für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr geeigneten Wendemöglichkeit (Wendepfad durchmesser mindestens 18 m) ausgebaut werden. Die Planung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Stellungnahme vom 16.09.2019

Zu der genannten Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits am 24.05.2019 Stellung genommen.

Entsprechend den neueren übersandten Planungsunterlagen ergeben sich keine abweichenden Gesichtspunkte; eine neuerliche Stellungnahme ist nicht veranlasst. Die o. g. Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägung

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Verkehrsflächen: Die Anregungen zu der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen und zum Abstand von Gebäuden zu öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung steht diesen Belangen nicht entgegen. Der Forderung nach einem Wendepplatz mit einem Durchmesser von 18m wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht nachgekommen. Diese Maßnahme wird für das vorliegende Verfahren als unverhältnismäßig erachtet. Die Planung sieht am Ende der öffentlichen Erschließung nun einen Wendehammer vor, der gemäß der allgemeingültigen Richtlinien (RASt 06) das Wenden durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug mit einer Länge von 10m ermöglicht. Hierdurch wird die Situation für Müll- und Einsatzfahrzeuge in dem Bereich deutlich verbessert. Sollten die Dimensionen der Anlagen im extremen Einzelfall nicht ausreichen, so schließen an den Wendehammer in westlicher Richtung eine private Zufahrtsstraße und in nördlicher Richtung ein Feldweg an, welche im Notfall von Einsatzfahrzeugen in Anspruch genommen werden können.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund des in der Abwägung ausgeführten Sachverhalts erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

23a. Landratsamt Erding – Fachbereich 41; Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

Stellungnahme vom 14.05.2019

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind gemäß eines Rundschreibens der OBB vom 13.12.2017 IIB5-4082.30-002/17 sowie eines Beschlusses des BayVGH vom 09.05.2018, Az. 2 NE 17.2528 zur Wahrung des Gesetzeszweckes auszuschließen.

Bezüglich der Anrechnung der Grundflächen von Terrassen auf die GR empfehlen wir eine entsprechende Regelung bzw. einen Hinweis im Bebauungsplan zu treffen (siehe unser Schreiben vom 05.09.2018).

Stellungnahme vom 02.09.2019

Bezüglich der Anrechnung der Grundflächen von Terrassen auf die GR empfehlen wir eine entsprechende Regelung bzw. einen Hinweis im Bebauungsplan zu treffen (siehe unser Schreiben vom 05.09.2018).

Abwägung

Durch den Wechsel zurück in das Regelverfahren, erübrigte sich der Teil der Stellungnahme vom 14.05.2019, wo der Katalog der zulässigen Nutzungen als nicht 13b-konform kritisiert wird. Im genannten Schreiben vom 05.09.2018 wird die Gesetzeslage erläutert, wonach Terrassen regelmäßig zur Hauptnutzung zählen und damit mit ihrer Fläche voll in die GR eingerechnet werden müssen. Dies führt regelmäßig zu Bauanträgen, die einer Befreiung bei der Grundfläche benötigen, da die zulässige Grundfläche oft vom Wohngebäude weitgehend ausgeschöpft wird. Diese Befreiung wird zwar im Schreiben in Aussicht gestellt, jedoch ist damit das Freistellungsverfahren nicht mehr anwendbar, was zu Mehrkosten und Verzögerungen für die Bauherren führen kann. Im gegenständlichen Bebauungsplan ist die Grundfläche für Einzelhäuser mit 110/140 m² und für Doppelhäuser mit 190 m² festgesetzt. Auf Grund der planerisch eingeschränkten Höhenentwicklung ist zu erwarten, dass die jeweiligen Hauptbaukörper die Grundfläche weitgehend ausschöpfen werden und Terrassen in der Regel nicht komplett innerhalb dieser Grundfläche untergebracht werden können. Deswegen wird die Festsetzung zur Grundfläche um den Passus, dass die Grundfläche durch Terrassen um bis zu 30 m² überschritten werden darf, ergänzt. Die von der Änderung betroffene Fachbehörde (Landratsamt Erding, Sachgebiet 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz) wurde bereits über diese Änderung informiert und hat ihr Einverständnis gegeben.

Beschluss:

Die Festsetzung zur Grundfläche wird um den Passus, dass die Grundfläche durch Terrassen um bis zu 30 m² überschritten werden darf, ergänzt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

23b. Landratsamt Erding – Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 03.05.2019

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Aufgrund der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder / und Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne des § 44 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 BNatSchG betroffen sind.

Aufgrund verwaltungsinterner Vollzugsrichtlinien am Landratsamt Erding wird darauf hingewiesen, dass sämtliche herzustellenden grünordnerischen Maßnahmen ins Ökokonto aufgenommen und für künftige Ausgleichserfordernisse verwendet werden sollten. Jedoch sind diese Bereiche dann dinglich zu sichern, wenn sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und soweit die Zuweisung zu einem Eingriff erfolgt.

Unabhängig davon gilt eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, sodass andere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen sind, da eine Ökokontofläche nicht als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme herangezogen werden kann.

Stellungnahme vom 14.08.2019

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Versagensgründe. Da entsprechende Artenschutzgutachten vorliegen und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in die Satzung aufgenommen wurden, ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder /und Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne des § 44 Abs. 1, Abs.5 S. 2 BNatSchG betroffen sind.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Aufgrund von Vorabstimmungen liegt der uNB eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsberechnung vor. Der in der aktuell ausliegenden Fassung des Umweltberichtes genannte Ausgleichsbedarf von 4.846 m² deckt sich mit der o.g. Berechnung. Diese Berechnung fehlt jedoch im aktuellen Umweltbericht vollständig, wodurch die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes ohne zusätzliche Informationen nicht nachvollzogen werden kann.

Des Weiteren werden in der Satzung korrekterweise die Fl.Nr. 1938/0 und 2750/0 Gmk. Finsing als Ausgleichsflächen festgesetzt. Abweichend hiervon nennt der Umweltbericht nur die Fl.Nr. 1938, durch welche der Kompensationsbedarf nicht vollständig gedeckt werden kann.

Abwägung

In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Berechnung der Ausgleichsfläche nachvollziehbar dargelegt. Im Umweltbericht wird lediglich über das Ergebnis der Berechnung informiert.

Nach der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde war noch eine Korrektur in der Berechnung erforderlich. Der Ausgleichsflächenbedarf änderte sich von 4.846 m² auf 4.803 m² (siehe gegenständlichen Entwurf in Begründung und Satzungstext), da Teile der Eingriffsfläche einem falschen Versiegelungs-/ bzw. Nutzungsgrad zugeordnet waren. Dies war auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde noch zu überprüfen. Grundsätzlich entsprechen die Vorgehensweise und die angenommenen Kompensationsfaktoren der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Wert von 4.846 m² Ausgleichsfläche ist im Umweltbericht noch redaktionell zu berichtigen. Ebenso ist das Flurstück 2750 der Gemarkung Finsing im Umweltbericht noch als Ausgleichsfläche zu erwähnen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wert von 4.846 m² Ausgleichsfläche ist im Umweltbericht noch redaktionell zu berichtigen. Ebenso ist das Flurstück 2750 der Gemarkung Finsing im Umweltbericht noch als Ausgleichsfläche zu erwähnen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

23c. Landratsamt Erding- Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde**Stellungnahme vom 26.04.2019**

Auf die Empfehlung im Rahmen der Stellungnahme vom 15.02.2018 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 14.08.2019

Keine Bedenken und Anregungen.

Abwägung

-

Beschluss

Die Äußerung vom 15.02.2018 ist bereits im Verfahren behandelt und vollumfänglich abgewogen worden. An dieser Abwägung wird festgehalten.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

23d. Landratsamt Erding; Fachbereich 13 - Abfallwirtschaft

Stellungnahme vom 29.04.2019

Entsprechend der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV-V C27) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist. Es gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des –weges, eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder –schleife ausgeführt sein.

Für die Fahrbahnen gelten: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr eine Breite von mind. 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.

Der Wiesenweg mit einer Länge von derzeit 540 m und einer Breite von 3,50 m ist für die Abholung der Abfalltonnen direkt an den Grundstücken nicht geeignet.

Im Ergebnis: Sind die gesetzlichen Forderungen nicht gegeben, sind die Abfalltonnen, bzw. Abfallgebinde an der nächsten befahrbaren Abzweigung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall ist das die Abzweigung Wiesenweg/Erdinger Straße.

Die detaillierte Stellungnahme ist der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Stellungnahme vom 28.08.2019

Es wird auf die Stellungnahme der Abfallwirtschaft vom 29.04.2019 verwiesen.

Abwägung

Die Anregungen kann nur bedingt nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Breite des Wiesenweges ist zu sagen, dass diese zu einem überwiegenden Teil der Straßenlänge 3,55 m. In wenigen Ausnahmefällen wird dieser Wert im Entwurf nicht ganz erreicht. Nach telefonischer Auskunft des Fachbereichs Abfallwirtschaft (Telefonat mit Hrn. Kaspar vom 09.07.2019) ist dies jedoch bei punktuellen und geringfügigen Unterschreitungen nicht problematisch. Die Fahrbahnbreiten werden gleichwohl kontrolliert und soweit möglich auf 3,55 m korrigiert. Da hierdurch nur Flächen in Anspruch genommen werden, die im bisherigen Entwurf als Straßenbegleitgrün, öffentlicher Stellplatz oder Grundstückszufahrt festgesetzt sind, und die Korrekturen sich im Umfang von bis zu 20 cm (im Maßstab 1:1.000: 0,2mm) handelt es sich um einen Belang, der keiner neuen Auslegung bedarf.

Zur Wendemöglichkeit wird darauf hingewiesen, dass der Bereich im Bestand bereits von Entsorgungsunternehmen angefahren wird und dies ohne, dass auf öffentlichem Grund eine Wendemöglichkeit vorgesehen ist. Durch die vorliegende Planung, die auf den einschlägigen fachlichen Grundlagen (RASt 06) basiert und eine Wendemöglichkeit vorsieht, wie sie in der Region als Standard vorgesehen wird, verbessert sich die Situation für die Entsorgungsbetriebe deutlich. Gemäß der Stellungnahme des Fachbereichs 13 – Abfallwirtschaft vom 21.02.2018 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren können auch Wendeanlagen nach den Vorgaben der RASt 06 (für 3-achsige Müllfahrzeuge) umgesetzt werden. Aus diesem Grund wird der Forderung nach einer größeren Wendemöglichkeit nicht nachgekommen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fahrbahnbreiten werden geprüft. Sollte in Einzelfällen eine Breite von 3,55 m nicht erreicht werden, so wird dies soweit es die Grundstücksverhältnisse zulassen, korrigiert. Auf Grund des in der Abwägung ausgeführten Sachverhalts erfolgt keine Änderung hinsichtlich des geplanten Wendehammers.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

23e. Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2, Wasserrecht

Stellungnahmen vom 14.05. und 23.08.2019

Sofern aufgrund der Grundwasserstände Bauwasserhaltungen erforderlich werden, ist rechtzeitig die hierfür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 70 BayWG) beim Landratsamt Erding zu beantragen.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf fachgesetzliche Regelungen die ungeachtet der vorliegenden Bauleitplanung zu beachten sind. Für den Bebauungsplan besteht deswegen keine Relevanz.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

26. OMV Deutschland GmbH

Stellungnahme

Die OMV Deutschland GmbH besitzt im Bereich ihrer Mineralölföhrleitungen eine Grunddienstbarkeit, die ihr den uneingeschränkten Betrieb und Schutz ihrer Pipelines gewährleistet. Arbeiten im Schutzstreifenbereich erfordern eine Prüfung bzw. Freigabe und Genehmigung der Regierung von Oberbayern, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV).

Ihre über BIL eingereichten Daten bzw. Unterlagen (BIL-Nr. 20170601-0078) haben ergeben, dass wir von Ihrer geplanten Baumaßnahme nicht betroffen sind, die Baumaßnahme aber in Nähe der Pipeline stattfindet.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen und Sie bitten, bei Ihren Aktivitäten äußerst vorsichtig und umsichtig vorzugehen.

Im Anhang erhalten Sie einen Plan, der die Nähe zur OMV-Pipeline darstellt.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ebene der Bauleitplanung ist hiervon nicht betroffen.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

26. SWM Infrastruktur

Stellungnahme

Unsere Erdgashochdruckleitung wurde im Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen und berücksichtigt.

Gegen die Planungen bestehen Seitens der SWM keine Einwände.

Die privatrechtlichen Inhalte und Abstände sind in der DB geregelt und müssen hierbei berücksichtigt werden.

Vor Baubeginn ist die Aufgrabungskontrolle der SWM (Erkundigungspflicht bei Tiefbaumaßnahmen) hinzuzuziehen.

Abwägung

-

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht. Vor Baubeginn ist die Aufgrabungskontrolle der SWM (Erkundigungspflicht bei Tiefbaumaßnahmen) hinzuzuziehen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

B. Beschluss zum Verfahren:

Beschluss:

Die Hinweise werden entsprechend des Abwägungsvorschlags berücksichtigt und es erfolgt eine Überarbeitung von Plan, Satzung und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wiesenweg“. Da keine Inhalte betroffen sind, die zu einer erneuten Auslegung führen, und die Änderungen im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbehörden vorgenommen wurden, wird der entsprechend geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.10.2019 als Satzung beschlossen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

6. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Tannenweg, Neufinsing"

Bürgermeister Kressirer und Herr Kitel informieren den Gemeinderat über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Tannenweg, Neufinsing“. Im Bebauungsplan ist ein Mischgebiet festgesetzt. Diese Festsetzung fordert eine Mischung aus Gewerbe- und Wohnbebauung. Das Gebiet hat sich allerdings Richtung Wohngebiet entwickelt. Die noch leerstehenden Grundstücke sollen nun bebaut werden. Aufgrund eines zu geringen Gewerbeanteils steht der Bebauungsplan einer Wohnbebauung entgegen. Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans zielt darauf ab, auf den noch unbebauten Grundstücken Wohnnutzung zu ermöglichen. Im Bebauungsplan muss deshalb die Festsetzung eines Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet geändert werden. Die dabei anfallenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Tannenweg, Neufinsing“. Die Planung soll eine Änderung in ein Allgemeines Wohngebiet vorsehen. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird mit der Ausarbeitung eines Planentwurfes beauftragt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

7. Antrag auf Vergabe eines Umweltpreises

Bürgermeister Max Kressirer teilt mit, dass sich der Ausschuss für Energie und Umwelt in der vorangegangenen Legislaturperiode mit der Vergabe eines Umweltpreises in der Gemeinde Finsing befasst hat. Ein Ergebnis wurde nicht erzielt. Um einen Umweltpreis fachgerecht zu vergeben, müssten Kriterien ausgearbeitet und eine Fachjury aufgestellt werden. Die Fachberatung für Gartenbau im Landkreis Erding bereitet derzeit die Vergabe von Preisen für Naturgärten im Jahr 2020 vor und hierfür wurde bereits ein Mitarbeiter zertifiziert. Bürgermeister Max Kressirer sieht drei Möglichkeiten, wie mit dem aktuellen Antrag auf Vergabe eines Umweltpreises umgegangen werden kann.

- Die Vergabe eines Umweltpreises findet nicht statt.
- Es werden Vergabekriterien ausgearbeitet, eine Fachjury aufgestellt und der Preis durch die Gemeinde vergeben.
- Es wird abgewartet, bis die Fachberatung für Gartenbau des Landkreises Erding einen Preis für naturnahe Gärten auslobt und in Frage kommende Gärten dem Landratsamt gemeldet werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beliebt den Antrag auf Vergabe eines Umweltpreises an die Fachberatung für Gartenbau des Landkreises Erding weiter zu leiten und die Fachbehörde entscheiden zu lassen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8. Antrag des Katholischen Bildungswerkes Landkreis Erding e.V. um Zuschuss für das Eltern-Kind-Programm

Bürgermeister Kressirer erläutert das Eltern-Kind-Programm (EKP) des KBW Erding e.V., an dem 21 Familien aus der Gemeinde Finsing teilnehmen. Dieses Programm bietet Eltern mit Kleinkindern die Möglichkeit, sich mit anderen Eltern in ähnlichen Situation auszutauschen. Außerdem werden verschiedene Kurse angeboten. Das KBW hat seit dem Jahr 2016 eine hohe Förderung eines örtlichen Finanzinstitutes erhalten. Dieser Zuschuss wurde von 25.000 € auf 5.000 € gekürzt. Nach derzeitiger Sachlage stünde das KBW Erding und damit das EKP als flächendeckendes Familienangebot in den Gemeinden in wenigen Jahren vor dem Aus. Das KBW bekommt zwar Gelder von der Erzdiözese München und Freising, von den Pfarreien des Landkreises Erding und aus den Teilnahmebeiträgen, jedoch decken diese bei weitem nicht den Gesamthaushalt. Darum werden ebenso öffentliche Zuschüsse für die Arbeit, gerade im Familienbildungsbereich benötigt. Das KBW Erding e.V. bittet die Gemeinden des Landkreises um eine freiwillige Jahresunterstützung von 30 € pro Familie. Für die Gemeinde Finsing wäre dies für das laufende Haushaltsjahr 2019 insgesamt 630 €. Bei Bedarf wird für die nächsten Jahre jeweils ein neuer konkreter Förderantrag gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das KBW Erding e.V. mit einem Jahreszuschuss von 630 € für das Haushaltsjahr 2019 zu unterstützen.

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

9. Unterbringung von Flüchtlingen; Aufruf des Landratsamtes zur Meldung von Häusern, Wohnungen und Grundstücken

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat über die Zuweisung von 10 neuen Asylbewerbern, die wöchentlich idealerweise dezentral im Landkreis Erding untergebracht werden müssen. Das Landratsamt Erding hat angefragt, ob von Seiten der Gemeinden Unterkünfte oder Grundstücke für Modulanlagen vorhanden sind.

Bereits 2015 hat sich der Gemeinderat diesbezüglich Gedanken gemacht. Von den damals gemeldeten Grundstücken bieten sich noch zwei Grundstücke am Herdweg und Föhrenweg an. Die Unterkunft in Eicherloh wird nach neuen Angaben Ende Oktober belegt.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, sich bezüglich möglicher Unterbringungen zu informieren und das Thema in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen nochmals zu behandeln.

Eine Beschlussfassung hierzu ergeht nicht.

10. Gestattungen nach § 12 GastG

10.1. Kinderhaus "Am Park"

Das Kinderhaus „Am Park“ in Eicherloh beantragt für den St.-Martins-Umzug in Eicherloh am Bürgerhaus für Freitag, den 08.11.2019 von 16:30 – 21:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Kinderhauses „Am Park“ auf Gestattung gemäß § 12 GastG für den St.-Martins-Umzug am Freitag den 08.11.2019 von 16:30 – 21:00 Uhr zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

11. Anfragen, Wünsche und Informationen**11.1. Einladung zum Konzert der Chorgemeinschaft "Die FinSingers"**

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat über die Einladung zum Konzert der Chorgemeinschaft „Die FinSingers“ am 19.10.2019 ab 19:30 Uhr. Gemeinsam mit der Finsinger Band „Westwind“ wird der Abend an der Schule Finsing gestaltet.

11.2. Ablagerung von Müll am Regenrückhaltebecken beim Umspannwerk Neufinsing

GRin Struck informiert sich, wie die Gemeinde im Falle unerlaubter Müllablagerung, wie es im Föhrenweg am Überlaufbecken der Fall ist, vorgeht.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass in solchen Fällen versucht wird, den Verursacher ausfindig zu machen. Gelingt dies, werden ihm entstandene Kosten in Rechnung gestellt und ein Bußgeld verhängt. Bleibt der Verursacher unbekannt, wird Anzeige bei der Polizei erstattet. Das Bauamt wird die Müllablagerung am Regenrückhaltebecken prüfen und sich um die fachgerechte Entsorgung kümmern.

11.3. Baugebiet Wiesenweg und Finsinger Straße

GR Lex möchte wissen, wann die Baugrundstücke in den Baugebieten „Wiesenweg“ und „Finsinger Straße“ ausgeschrieben werden.

Bürgermeister Kressirer informiert, dass im Wiesenweg zuerst die Erschließung inklusive der öffentlichen Parkplätze errichtet werden muss. Er rechnet mit einer Vergabe nicht vor Herbst 2020. Bei dem Baugebiet „Finsinger Straße“ wurde die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beim Landratsamt Erding beantragt. Erst kürzlich wollte das Landratsamt eine Stellungnahme zum Hochwasserschutz, die vom Wasserwirtschaftsamt sogleich abgegeben wurde und in der deutlich wird, dass in dem Gebiet keine Bedenken wegen Hochwasser bestehen. Durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet konnte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht begonnen werden. Eine genaue Zeitschiene ist noch nicht bekannt.

11.4. Zugewachsene Straßenlaternen

GRin Eichinger teilt dem Gemeinderat mit, dass in der Hofener Straße und in der Kirchenstraße Straßenlaternen zugewachsen sind.

Bürgermeister Kressirer wird den Bewuchs, der aus öffentlichen Flächen stammt, vom Bauhof entfernen lassen. Sofern private Bepflanzungen die Laternen einschränken, werden die Besitzer aufgefordert, diese zu entfernen.

11.5. Zugewachsene Verkehrsschilder

GR Hagn fügt hinzu, dass auch Straßenschilder zugewachsen sind.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass die Verwaltung regelmäßig betroffene Grundstückseigentümer auffordert ihre Bäume und Sträucher zurück zu schneiden.

11.6. Bepflanzung des Badeweihers

GR Hagn informiert sich, ob die Bepflanzung am Badeweiher durch den Burschenverein Finsing übernommen wird.

Bürgermeister Max Kressirer teilt mit, dass bereits mit dem Vorstand gesprochen wurde und der Verein eine Rückmeldung geben wird.

11.7. Lärm und Müll durch Veranstaltungen an der Finsinger Alm

GRin Haßelbeck spricht die Lärmbelästigung und den herumliegenden Müll an, welcher durch die Veranstaltungen der Finsinger Alm kürzlich ausgelöst wurde. Zudem informiert sie, dass laut Pächter nächstes Jahr 7 solcher großen Feierlichkeiten geplant sind. Sie bittet darum, dass hier geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Belästigungen zu vermeiden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Eigentümer im Rathaus war und sich für die Entgleisungen bei den Feiern entschuldigt hat. Er wird dafür sorgen, dass sein Pächter künftig derartige Feiern unterlässt. Zudem ist festzustellen, dass die Feierlichkeiten auf dem angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück nicht angemeldet waren und sich Polizei sowie Ordnungsamt mit der Thematik aktuell beschäftigen.

11.8. Halteverbotszonen in Baugebieten

GR Lex möchte wissen, wann die geplanten Halteverbotszonen in den Baugebieten „Kieshügel, Eicherloh“ und „Ziegler-Lärchenweg, Neufinsing“, die vom Bauausschuss ausgearbeitet wurden, im Gemeinderat vorgestellt und umgesetzt werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die geplanten Halteverbotszonen aufgrund zahlreicher Beschwerden eingeführt werden sollen. Die Verwaltung bereitet aktuell die Unterlagen zur Behandlung im Gemeinderat vor.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 76. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:15 Uhr.

Neufinsing, den 31. Oktober 2019

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck